

<b>ANFRAGE</b>  CDU-OR-Fraktion  vom 10.08.2020 eingegangen am 13.08.2020	Gremium:  Termin:  TOP:  Verantwortlich:	<b>Ortschaftsrat Stupferich</b>  <b>14.10.2020</b> <b>öffentlich</b> <b>5</b>  <b>Stadtplanungsamt</b>
<b>Stand der Änderung der Bebauungspläne hinsichtlich der Zulässigkeit von Fahrradstellplätzen (auch in den Vorgärten)</b>		

In den bisherigen Bebauungsplänen wurden unseres Wissens Fahrradstellplätze nicht explizit vorgesehen. Schon seit längerer Zeit wurde in § 37 Abs. 2 LBO BW eine Pflicht zur Errichtung von Fahrradstellplätzen bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, normiert (vgl. auch VwV Stellplätze des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze). Das Land Baden-Württemberg unterstützt auch in anderen Bereichen die Errichtung von Radabstellanlagen und die Rad-Infrastruktur insgesamt. Trotz dieser intensiven Bemühungen des Landes um Fahrradstellplätze, wurden wir von Bürgern darauf angesprochen, dass ihnen von den öffentlichen Stellen mitgeteilt wurde, dass in ihren Vorgärten der Bau von Fahrradstellplätzen nach den Vorgaben des Bebauungsplans nicht möglich ist. Auch wenn sich die o. g. Vorschriften nicht explizit auch auf Einfamilienhäuser beziehen, geht daraus doch der grundsätzlich gesetzgeberische Wille hervor, Fahrradstellplätze privilegiert zu stellen. Diesem Rechtsgedanken widerspricht es, Fahrradstellplätze für Einfamilienhäuser wegen den Vorgaben des Bebauungsplans abzulehnen. Nach unserem bisherigen Wissenstand wurde von der Stadt Karlsruhe die Änderung der Bebauungspläne für die Errichtung von Fahrradstellplätzen geprüft, um diesen Widerspruch aufzulösen. Das Ergebnis ist uns aber nicht bekannt.

Daher stellt die CDU-Fraktion folgende

### **Anfrage**

**mit der Bitte um Behandlung in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates:  
Stand der Änderung der Bebauungspläne hinsichtlich der Zulässigkeit von  
Fahrradstellplätzen (auch in den Vorgärten).**